

1. Es trifft keineswegs zu, dass der Anwalt des Klägers die Beseitigung der gesamten Straße bis Ende Oktober verlangt hat. Eine solche Darstellung beabsichtigt offenbar mit ihrer "utopischen" Forderung nur eine bestimmte "Stimmungsmache" gegen den Kläger. Richtig ist stattdessen, dass die Beseitigung eines kleinen Teilstücks verlangt wird, damit der Bewirtschafter einen rechtlich gesicherten Zugang zu einer bestimmten Fläche hat.
  
2. Der Landrat Köring weigerte sich dafür zu sorgen, dass die Urteile des BVerwG und Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht umgesetzt werden, wie es nach § 170 NKomVerfG seine Pflicht ist, da es seiner Meinung nach nur um Privatrecht zwischen der Stadt Esens und dem Kläger geht. Die Rechtsprechung sieht das jedoch völlig anders; danach ist er, wenn es um die Durchsetzung von europäischem Recht geht, immer zuständig. In Verkennung der Rechtslage hat Herr Köring daher am 6.8.2015 dem Kläger mitgeteilt:
 

*"Abschließend kann ich Ihnen nur empfehlen, sich entweder mit der Stadt Esens zu einigen oder falls eine Einigung nicht möglich ist den von Ihnen geltend gemachten Rückbau gegebenenfalls gerichtlich durchzusetzen."*

 Da eine Einigung auf Jahre nicht zu erkennen ist, ist der Kläger nunmehr der Empfehlung des Landrates gefolgt.
  
3. Es trifft nicht zu, dass die Stadt Esens intensive Verhandlungen mit dem Kläger geführt hat. Im Gegenteil: in der Presse hat die Stadtspitze öffentlich erklärt, dass sie die Straße auf andere Weise legalisieren werde, ohne dass der betroffene Grundeigentümer einbezogen worden ist; der Landrat Köring hat in einer Besprechung mit Ratsvertretern und Mitarbeitern seiner Behörde am 3.6.2015 mitgeteilt, dass er mit einer Dauer von 10 Jahren für dieses zukünftige Verfahren rechne. Dieses bezweckt erneut, den Kläger möglichst entschädigungslos zu enteignen.
  
4. Das Angebot der Stadt Esens für eine "Nutzungsgebühr" betrifft lediglich das Jahr 2009, für das selbst nach einem Zeitablauf von mehr als 6 Jahren bisher noch kein Abschlag geleistet worden ist.
 

Der angebotene Nutzungspreis entspricht nicht einmal dem üblichen Pachtpreis für Ackerflächen. Während ein Pachtpreis regelmäßig zwischen Pächter und Verpächter einvernehmlich ausgehandelt wird, sind hier die "genutzten" Flächen sogar gegen den Willen des Eigentümers entzogen worden und gleichzeitig hat der Eigentümer mehrere teure Prozesse führen müssen und gewonnen. Unter diesen Umständen kann es nicht richtig sein, wenn die Stadt Esens sich anmaßt, allein den Nutzungspreis - und dann auch noch einen völlig unangemessen niedrigen - festzulegen.
  
5. Es ist schon jetzt mit Sicherheit zu erkennen, dass der von der Stadt Esens und dem Landrat Köring geplante Weg aufgrund rechtskräftiger EuGH-Urteile, auf die teilweise sogar im Urteil des BVerwG vom 27.3.2014 schon ausdrücklich hingewiesen worden ist, wieder eindeutig rechtswidrig ist.
 

Der geplante Weg (nach dem Bundesnaturschutzgesetz) böte eine Reparaturmöglichkeit, wenn es sich um ein rein nationales, deutsches Problem handeln würde. Da aber europäisches Recht beachtet werden muss, muss ein neues Bauleitverfahren an den europäischen Vorschriften ausgerichtet sein und diese gestatten auf keinen Fall eine erneute "Genehmigung" nach der bereits erfolgten Durchführung des Projektes; die neuen Pläne können somit nicht zum Ziel führen.

Zu dieser Auffassung kommen sowohl der Jurist Krappel (als "Kronzeuge" für das Land Niedersachsen in NWwZ 2014, S. 1022 ) als auch der ehemalige Anwalt der Stadt Esens Prof. Dr. Stür (DVBl 2014, S. 991) in ihren Bewertungen des Urteils v. 27.3. 14:

"Das Urteil ist auf Grund seiner - die bisherige Judikatur und Wissenschaft bestätigenden - Aussagen zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt bei Normenkontrollen bedeutsam. Kommunen können somit nicht ohne Weiteres Gründe nachschieben, um eine ursprünglich fehlerhafte Planung nachträglich zu heilen." (Krappel a.a.O.)

"Das Europarecht wird die nachträgliche Schaffung von Planungsgrundlagen nach Durchführung des Vorhabens sperren". (Stüer a.a.O.)

Es ist auch auffällig, dass die vorsichtigen und kritischen Anmerkungen des (von der Stadt Esens beauftragten) Sachverständigen Prof. Dr. Gellermann beim Rat und der Stadtspitze Esens so wenig Beachtung finden.

Den Esenser Bürgern sollte die Tatsache zu denken geben, dass gegenüber dem Gericht vorgetragen wurde, bis zum Herbst 2014 sei die Schutzgebietsabgrenzung des Landkreises Wittmund abgeschlossen und die neuen Bebauungspläne der Stadt Esens aufgestellt, aber bis heute - im Herbst 2015 - ist trotz mehrerer eingeholter Fachgutachten noch nicht einmal die Schutzgebietsausweisung (Anhörungsverfahren) des Landkreises Wittmund eingeleitet worden. Warum werden den Bürgern im Sinne einer transparenten Politik die Hindernisse nicht mitgeteilt ?

Die Esenser Bürger mögen sich auch daran erinnern, dass die Stadt Esens bereits im Herbst 2013 versucht hat, durch Vorlage neuer Bebauungspläne Nr. 78 A,B,C (Aufstellungsbeschluss des Rates der Stadt Esens vom 4.11.2013) und eines Entwurfes des Umweltministeriums zur Neuabgrenzung des Vogelschutzgebietes das Bundesverwaltungsgericht zu einer Revisionsaufnahme betreffend die vom OVG für rechtswidrig erklärten Bebauungspläne Nr. 72 und dessen 1. Änderung zu bewegen. Schon damals ist - wie allgemein bekannt - dieses Vorgehen gescheitert; die Nichtzulassungsbeschwerde der Stadt Esens wurde vom BVerwG am 13.1.2014 zurückgewiesen - was die Stadt Esens und den Landkreis Wittmund nun aber offensichtlich nicht daran hindert, genau dasselbe (sinnlose) Vorgehen noch einmal anzuwenden.

Dem Kläger ist ein solcher, sinnloser "Umweg" von weiteren 10 Jahren nicht mehr zuzumuten, weil er bereits 10 Jahre Rechtsstreit hinter sich hat, ohne dass die Stadt Esens ein angemessenes Angebot unterbreitet hat, den Streitstand gütlich beizulegen. Den einzigen Vorteil, den diese Vorgehensweise mit sich bringt, haben nur die Ratsvertreter, die in einigen Jahren, wenn die Pläne erneut "vor die Wand gefahren" sind, nicht mehr im Rat sind und sie sich dadurch aus der Verantwortung für das entstandene Dilemma ziehen können.

6. Der Begriff "Bankrotterklärung" ist in dem Artikel des Harlinger aus dem Zusammenhang gerissen. Er stammt nämlich keineswegs vom Kläger, sondern bezieht sich auf einen Artikel im Anzeiger für Harlingerland vom 31.10.2009. Damals hatte der Harlinger (S.7) geschrieben:

*"Ob der jetzige Ratbeschluss ein taktisch kluger Schachzug war oder nur eine politische Bankrotterklärung, muss abgewartet werden."*

Das Ergebnis ist inzwischen allen bekannt und auf eine Wiederholung können und wollen im Grunde alle Beteiligten verzichten; das aber geht nur mit Ehrlichkeit und Transparenz.